

Betriebsreglement Schulergänzende Betreuung (SRR 410.12)

vom 14. Januar 2025

In Kraft ab 1. August 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1 Geltungsbereich	4
	Art. 2 Rechtliche Grundlagen	4
	Art. 3 Zweck	4
	Art. 4 Führung / Aufsicht	4
II.	Organisation	5
	Art. 5 Standorte und Räumlichkeiten	5
	Art. 6 Betriebszeiten.....	5
	Art. 7 Angebot	5
	Art. 8 Betreuungsmodule während der Schulwochen.....	5
	Art. 9 Schulfreie Tage	6
	Art. 10 Schuleinstellungstage / Schulsilvester (Vormittag).....	6
	Art. 11 Blockzeitenbetreuung Primarschule	6
	Art. 12 Ferienbetreuung.....	6
III.	Betreuung	7
	Art. 13 Sozialpädagogische Grundsätze.....	7
	Art. 14 Verpflegung.....	7
	Art. 15 Hausaufgaben.....	7
	Art. 16 Kleidung.....	8
IV.	Zusammenarbeit	8
	Art. 17 Grundsatz	8
	Art. 18 Erreichbarkeit	8
	Art. 19 Schulweg / Wegbegleitung	8
	Art. 20 Abholung der Kinder / Heimweg.....	8
	Art. 21 Abwesenheit, Krankheit, Unfall	9
	Art. 22 Haftung, Versicherung.....	9
V.	Aufnahmeverfahren / Änderungen / Kündigung	9
	Art. 23 Betreuungsvertrag.....	9
	Art. 24 Anmeldung Module 1 bis 4	10
	Art. 25 Änderungen des Betreuungsumfangs oder der Betreuungstage.....	10
	Art. 26 Anmeldung für einzelne zusätzliche Module	10
	Art. 27 Anmeldung Modul 5 (Ferienbetreuung).....	10
	Art. 28 Kündigung des Betreuungsvertrags.....	11
	Art. 29 Ausschluss	11

VI. Finanzielles	11
Art. 30 Elternbeiträge	11
Art. 31 Rabatt.....	11
Art. 32 Verrechnung	12
Art. 33 Leistungsumfang / Nicht beanspruchte Leistungen.....	12
VII. Schlussbestimmungen	12
Art. 34 Inkrafttreten	12
Art. 35 Aufhebung bisherigen Rechts	12
VIII. Anhang	13
Tarifliste zum Betriebsreglement Schulergänzende Betreuung vom 14. Januar 2025	13

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle schulergänzenden Betreuungseinrichtungen der Schule Richterswil-Samstagern. Es regelt das Angebot, die betrieblichen und organisatorischen Rahmenbedingungen, die Elternbeiträge sowie die Grundlagen der Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten.

Art. 2 Rechtliche Grundlagen

Das Volksschulgesetz verpflichtet die Gemeinden, ergänzend zum Unterricht bedarfsgerechte Betreuungsangebote bereitzustellen.

- § 27 Abs. 2 und § 30 a. ff. Volksschulgesetz (VSG), LS 412.100
- § 32 a. ff. Volksschulverordnung (VSV), LS 412.101

Art. 3 Zweck

¹Die Schule Richterswil-Samstagern betreibt auf der Grundlage der kantonalen Gesetzgebung bedarfsgerechte, nach anerkannten pädagogischen Grundsätzen geführte schulergänzende Betreuungseinrichtungen. Sie stehen grundsätzlich allen Kindern im Volksschulalter mit Wohnsitz in der Gemeinde Richterswil zur Verfügung.

²Die Nutzung des schulergänzenden Betreuungsangebots ist freiwillig und kostenpflichtig.

³Der Besuch der Schulergänzenden Betreuung soll den Kindern unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern/Erziehungsberechtigten möglich sein. Je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und Haushaltgrösse gewährt die Gemeinde Richterswil eine Subventionierung des Elternbeitrags. Details dazu sind in der Beitragsverordnung und im Beitragsreglement der Gemeinde Richterswil zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung geregelt.

Art. 4 Führung / Aufsicht

¹Die Bereitstellung des schulergänzenden Betreuungsangebots sowie die Aufsicht über die Betreuungseinrichtungen obliegen der Schulpflege.

²Die Gesamtbetriebsleitung Schulergänzende Betreuung ist zuständig für die Koordination der Angebote sowie die personelle und fachliche Führung der Betriebsleitungen. Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Organisationsstatut der Schulpflege Richterswil (SRR 101.11).

³Die betriebliche und personelle Führung der Betreuungseinrichtungen liegt bei den Betriebsleitungen. Sie sind Ansprechpersonen für betriebliche und organisatorische Fragen. Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Organisationsstatut der Schulpflege Richterswil (SRR 101.11).

⁴Die Administration des schulergänzenden Betreuungsangebots wird durch die Schulverwaltung gewährleistet.

II. Organisation

Art. 5 Standorte und Räumlichkeiten

Die Einrichtungen der Schulergänzenden Betreuung (Schülerhort / Mittagsbetreuung) gewährleisten ein bedarfsgerechtes Angebot für alle Schuleinheiten an verschiedenen Standorten (siehe <https://www.schule-richterswil-samstagern.ch/betreuungsangebote>).

Art. 6 Betriebszeiten

¹Die Betreuungseinrichtungen sind grundsätzlich wie folgt geöffnet:

- a. Während 39 Schulwochen, jeweils Montag bis Freitag von 06.45 Uhr bis 08.20 Uhr und von 11.50 Uhr bis 18.00 Uhr
- b. Während 9 Schulferienwochen, jeweils Montag bis Freitag von 06.45 Uhr bis 18.00 Uhr

²In den mittleren 3 Sommerferienwochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr sind Betriebsferien. Während dieser Zeit sind alle Betreuungseinrichtungen geschlossen.

³Ausserhalb der Betriebsferien bleiben die Betreuungseinrichtungen an folgenden Tagen geschlossen:

- Eidgenössische Feiertage
- 1. Mai
- Freitag nach Auffahrt
- Mittwoch in Kalenderwoche 11 (Weiterbildungstag Betreuungsbetriebe)

⁴Am Vortag von eidgenössischen Feiertagen schliessen die Betreuungseinrichtungen jeweils um 16.00 Uhr.

Art. 7 Angebot

Das Betreuungsangebot der Schulergänzenden Betreuung ist modular aufgebaut. Die Module sind einzeln, nach Bedarf, buchbar.

Art. 8 Betreuungsmodule während der Schulwochen

¹Folgende Module werden von Montag bis Freitag an regulären Schultagen angeboten:

Modul	Beschreibung	Zeitraumen	Leistung
1	Morgenbetreuung	06.45 – 08.20 Uhr	Betreuung inkl. Frühstück
2a	Mittagsbetreuung	11.50 – 13.50 Uhr	Betreuung inkl. Mittagessen
2b	Mittagsbetreuung verlängert	11.50 – 14.40 Uhr	Betreuung inkl. Mittagessen
3a	Nachmittagsbetreuung	15.30 – 18.00 Uhr	Betreuung inkl. Zvieri
3b	Nachmittagsbetreuung verkürzt	16.20 – 18.00 Uhr	Betreuung inkl. Zvieri
4	Halbtagesbetreuung	11.50 – 18.00 Uhr	Betreuung inkl. Mittagessen und Zvieri

²Das Modul 1 (Morgenbetreuung) wird am jeweiligen Standort bei mindestens drei angemeldeten Kindern (Stand bei Anmeldeschluss) angeboten. Das Angebot wird jeweils für ein Schuljahr festgelegt.

Art. 9 Schulfreie Tage

¹An folgenden schulfreien Tagen ausserhalb der Schulferien sind die Schülerhorte ganztags geöffnet:

- Bergchilbi Samstagern
- Gründonnerstag
- Bündelitag vor Sommerferien
- Schulsilvester (Schulfreier Nachmittag)

²Kinder, welche den Hort an regulären Schultagen an diesem Wochentag besuchen, können an den vorstehend aufgeführten schulfreien Tagen ganztags bzw. am Schulsilvester halbtags im Schülerhort betreut werden. Die zusätzliche Betreuungszeit wird ergänzend in Rechnung gestellt (Modul 5 abzüglich regulär gebuchte Module bzw. für den Schulsilvester Modul 4 abzüglich regulär gebuchte Module).

³Die Mittagsbetreuungen bleiben an den vorstehend aufgeführten schulfreien Tagen (Ausnahme Schulsilvester) geschlossen. Kinder, welche die Mittagsbetreuung an regulären Schultagen an diesem Wochentag besuchen, können - sofern Platz vorhanden – ganztags (bzw. am Schulsilvester nachmittags) im Schülerhort betreut werden. Die zusätzliche Betreuungszeit wird ergänzend in Rechnung gestellt (Modul 5 abzüglich regulär gebuchtes Modul bzw. für den Schulsilvester Modul 4 abzüglich regulär gebuchtes Modul).

Art. 10 Schuleinstellungstage / Schulsilvester (Vormittag)

An Schuleinstellungstagen infolge Weiterbildung der Lehrpersonen und am letzten Schultag im Jahr (Schulsilvester) wird bei Bedarf (Anmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten) eine unentgeltliche Betreuung während der ausfallenden Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler angeboten, d.h. maximal von 07.30 Uhr – 11.50 Uhr und von 13.50 – 16.20/17.10 Uhr bzw. am Schulsilvester maximal ab 10.00 Uhr - 11.50 Uhr.

Art. 11 Blockzeitenbetreuung Primarschule

¹Kann die Unterrichtszeit am Vormittag zwischen 08.20 Uhr und 11.50 Uhr aus stundenplanorganisatorischen Gründen nicht abgedeckt werden (Randstunden), wird bei Bedarf eine unentgeltliche Betreuung im Hort angeboten.

²Die Inanspruchnahme der Blockzeitenbetreuung erfordert eine Anmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten für das ganze Schuljahr. Die Anmeldung ist verbindlich.

Art. 12 Ferienbetreuung

¹In folgenden Schulferienwochen wird jeweils von Montag bis Freitag eine Ferienbetreuung angeboten:

- Herbstferien
- Weihnachtsferien (ausgenommen Tage zwischen Weihnachten/Neujahr)
- Sportferien
- Frühlingsferien
- Sommerferien, 1. und 5. Woche

²Die Ferienbetreuung wird an verschiedenen Standorten angeboten und umfasst folgendes Betreuungsmodul:

Modul	Beschreibung	Zeitraumen	Leistung
5	Ferienbetreuung	06.45 – 18.00 Uhr	Betreuung inkl. Frühstück, Mittagessen und Zvieri

³Die Betreuung kann, nach Bedarf, für einzelne Tage oder wochenweise gebucht werden. Es wird nur eine Ganztagesbetreuung angeboten. Die Kinder müssen bis spätestens um 10.00 Uhr im Hort sein und können frühestens um 17.00 Uhr abgeholt werden.

⁴Der Standort wird jeweils auf dem Anmeldeformular bekannt gegeben. In der 5. Sommerferienwoche findet die Ferienbetreuung an allen Standorten statt. Dies dient der Eingewöhnung der neu für die Schulergänzende Betreuung angemeldeten Kinder.

III. Betreuung

Art. 13 Sozialpädagogische Grundsätze

¹In der sozialpädagogischen Arbeit werden die Kinder unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes gefördert und in ihrem sozialen Verhalten und ihrer Selbständigkeit unterstützt. Die Kinder werden durch pädagogisch ausgebildetes Personal betreut. Dieses wird zusätzlich durch pädagogisch geeignete Mitarbeitende unterstützt.

²Das Betreuungsteam leitet die Kinder zu sinnvoller und abwechslungsreicher Freizeitgestaltung an und ermutigt sie zu eigenständigem und verantwortungsvollem Handeln.

³Die Kinder erleben einen strukturierten Alltag in altersgemischten Gruppen. Die Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes ist geprägt durch die Auseinandersetzung in der Gruppe und die individuellen Erfahrungen.

⁴Die Kinder erfahren Stabilität und Sicherheit. Die Chancengleichheit von Kindern unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft, Sprache, Religion und Geschlecht wird gefördert.

Art. 14 Verpflegung

¹Das Mittagessen wird in der Regel durch eine Cateringfirma frisch gekocht und geliefert. Frühstück und Zvieri werden im Hort zubereitet.

²Bei Lebensmittelallergien und –unverträglichkeiten sowie bei ärztlich indizierten Diäten wird gemeinsam mit den Eltern nach geeigneten Lösungen gesucht. Auf besondere Essgewohnheiten aus religiösen Gründen wird Rücksicht genommen. Ebenfalls wird täglich ein vegetarisches Menü angeboten.

³Der Verzicht auf Mahlzeiten berechtigt nicht zu einer Ermässigung der Elternbeiträge.

Art. 15 Hausaufgaben

Das Betreuungspersonal hält die Kinder zur selbständigen Erledigung der Hausaufgaben an. Es sorgt für eine angemessene Lernatmosphäre und begleitet die Kinder beim Lernen. Für die Kontrolle der Hausaufgaben sind die Eltern/Erziehungsberechtigten zuständig.

Art. 16 Kleidung

Die Kinder halten sich oft im Freien auf und benötigen dafür eine dem Wetter entsprechende und für das Spielen geeignete Kleidung. In den Schülerhorten tragen die Kinder grundsätzlich Finken.

IV. Zusammenarbeit

Art. 17 Grundsatz

¹Eine respektvolle und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Betreuungspersonal und den Eltern/Erziehungsberechtigten ist eine wichtige Voraussetzung für eine gute Betreuung zum Wohl des Kindes. Dazu bedarf es gegenseitiger Offenheit und Information.

²Die wichtigsten Formen der Zusammenarbeit sind Kurzkontakte, strukturierte Einzelgespräche und Veranstaltungen. Konflikte zwischen Betreuungspersonal und Eltern/Erziehungsberechtigten werden nach Möglichkeit im gemeinsamen Gespräch beigelegt.

Art. 18 Erreichbarkeit

Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind dafür besorgt, dass die bei der Anmeldung abgegebene Notfallnummer immer aktuell und während der gebuchten Module bedient ist.

Art. 19 Schulweg / Wegbegleitung

¹Die Verantwortung für den Weg zwischen dem Wohnort und den schulergänzenden Betreuungseinrichtungen liegt bei den Eltern/Erziehungsberechtigten.

²Die Kinder des 1. Kindergartenjahres werden durch das Betreuungspersonal jeweils nach der Morgenbetreuung vom Hort in den Kindergarten und am Mittag vom Kindergarten in den Hort begleitet.

³Die Verantwortung für alle weiteren Wege (z.B. zum Musikkindergarten oder Musikunterricht, zu Freizeitkursen, Geburtstagsfesten, usw.) liegt bei den Eltern/Erziehungsberechtigten.

Art. 20 Abholung der Kinder / Heimweg

¹Die Kinder werden durch die Eltern/Erziehungsberechtigten in der Betreuungseinrichtung spätestens um 18.00 Uhr abgeholt. Für verspätetes Abholen nach 18.00 Uhr wird eine zusätzliche Umtriebsgebühr von CHF 30.00 pro Viertelstunde verrechnet.

²Die Kinder werden durch das Betreuungspersonal nur nach vorgängiger Absprache mit den Eltern allein auf den Heimweg geschickt.

³Wird ein Kind von einer Drittperson abgeholt, muss das Betreuungspersonal vorgängig durch die Eltern/Erziehungsberechtigten informiert sein.

Art. 21 Abwesenheit, Krankheit, Unfall

¹Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind innerhalb des vereinbarten Betreuungsumfangs für den geordneten Besuch der Kinder in der Betreuungseinrichtung verantwortlich. Erscheint ein Kind zur vereinbarten Zeit nicht, kontaktiert das Betreuungspersonal die Eltern/Erziehungsberechtigten umgehend.

²Möchten Kinder während der vereinbarten Betreuungszeit an Anlässen, wie z.B. Geburtstagsfesten, teilnehmen oder den Musikkindergarten, Musikunterricht oder andere Freizeitkurse besuchen, ist eine vorgängige Absprache mit der Betriebsleitung erforderlich.

³Kann ein Kind die Schulergänzende Betreuung wegen Krankheit, schulischen Anlässen, JOKertagen oder aus anderen Gründen nicht besuchen, muss das Kind durch die Eltern/Erziehungsberechtigten abgemeldet werden.

⁴Kranke Kinder können in der Schulergänzenden Betreuung nicht betreut werden. Erkrankt oder verunfallt ein Kind während der Betreuungszeit, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. die angegebene Notfallkontaktperson so rasch als möglich benachrichtigt. Das Kind wird betreut, bis es abgeholt werden kann. Medikamente werden nur nach Absprache mit den Eltern/Erziehungsberechtigten verabreicht.

⁵Absenzen können nicht kompensiert werden.

Art. 22 Haftung, Versicherung

¹Die Unfall-, Kranken- und Haftpflichtversicherung der Kinder ist Sache der Eltern/Erziehungsberechtigten.

²Die Schule übernimmt keine Haftung für beschädigte oder verloren gegangene Kleidung, persönliche Gegenstände und Wertsachen der Kinder. Die Schule haftet nicht bei Diebstahl. Bei mutwilliger oder fahrlässiger Sachbeschädigung durch die Kinder haften deren Eltern/Erziehungsberechtigten.

V. Aufnahmeverfahren / Änderungen / Kündigung

Art. 23 Betreuungsvertrag

¹Zwischen den Eltern/Erziehungsberechtigten und der Schule Richterswil-Samstagen wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrags verpflichten sich die Eltern/Erziehungsberechtigten zur Einhaltung der Vorgaben und Regelungen der schulergänzenden Betreuungseinrichtungen sowie zur fristgerechten Bezahlung der festgelegten Elternbeiträge.

²Ohne schriftliche Kündigung oder Änderung der vereinbarten Betreuung wird der Betreuungsvertrag stillschweigend jeweils um ein weiteres Schuljahr verlängert und endet automatisch am Ende der Schulzeit.

Art. 24 Anmeldung Module 1 bis 4

¹Der Eintritt in die Schulergänzende Betreuung erfolgt in der Regel auf Beginn eines Schuljahres.

²Neuanmeldungen für das kommende Schuljahr müssen bis spätestens zum 31. Mai erfolgen und sind verbindlich. Allen Neuanmeldungen, die bis zur Anmeldefrist eingegangen sind, wird ein Betreuungsplatz zugesichert. Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr auf Schuljahresbeginn berücksichtigt werden.

³Die Zuteilung der Kinder zu den Betreuungseinrichtungen erfolgt durch die Gesamtbetriebsleitung. Die Kinder werden in der Regel den Betreuungseinrichtungen ihrer jeweiligen Schuleinheit zugeteilt. Mit der Zustellung des Betreuungsvertrags durch die Schulverwaltung an die Eltern/Erziehungsberechtigten ist die Aufnahme definitiv.

⁴Mutationen im Zusammenhang mit Stundenplanänderungen, Therapien, Freizeit- und Schulsportkursen, Religionsunterricht, Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur oder Musikunterricht sind ohne Kostenfolgen bis zum Beginn der Sommerferien möglich.

⁵Ein Eintritt während des Schuljahres ist jeweils per 1. November, 1. Januar, 1. März und 1. Mai möglich, sofern freie Plätze verfügbar sind. Die Anmeldefrist beträgt 30 Tage. Überschreiten die Anmeldungen die zur Verfügung stehenden Plätze, wird eine Warteliste geführt. Ein Anspruch auf sofortige Aufnahme besteht nicht.

⁶Bei einer Anmeldung infolge Zuzug nach Richterswil ist ein Eintritt grundsätzlich auf Beginn eines Monats im Rahmen der verfügbaren Plätze möglich. Die Anmeldefrist beträgt in der Regel 30 Tage. Ein Anspruch auf sofortige Aufnahme besteht nicht.

Art. 25 Änderungen des Betreuungsumfangs oder der Betreuungstage

¹Änderungswünsche für bestehende Betreuungsverträge auf Beginn des kommenden Schuljahres müssen bis spätestens 31. Mai eingereicht werden und sind verbindlich. Später eingereichte Änderungswünsche können nicht mehr auf Schuljahresbeginn berücksichtigt werden. Es gelten in diesem Fall die ordentlichen Änderungs- bzw. Kündigungsbestimmungen gemäss Reglement. Mutationen im Zusammenhang mit Stundenplanänderungen, Therapien, Freizeit- und Schulsportkursen, Religionsunterricht, Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur oder Musikunterricht sind ohne Kostenfolgen bis zum Beginn der Sommerferien möglich.

²Der vereinbarte Betreuungsumfang kann während des Schuljahres unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen jeweils per 1. November, 1. Januar, 1. März und 1. Mai im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze geändert werden.

Art. 26 Anmeldung für einzelne zusätzliche Module

Die Anmeldung für einzelne zusätzliche Module (1 – 4), ergänzend zur vereinbarten Betreuung, ist bei Bedarf und auf Anfrage grundsätzlich möglich, soweit Platz vorhanden ist. Der Entscheid liegt bei der Betriebsleitung.

Art. 27 Anmeldung Modul 5 (Ferienbetreuung)

¹Für die Ferienbetreuung ist eine separate Anmeldung erforderlich. Es gelten die Anmeldefristen auf den jeweiligen Anmeldeformularen.

²Anmeldungen nach Ablauf der Anmeldetermine können nicht mehr berücksichtigt werden.

³Die Anmeldungen sind verbindlich. Bei Abmeldungen nach Ablauf der Anmeldefrist (Rückzug der Anmeldung, Teilabmeldung) sind die Elternbeiträge auch geschuldet, wenn die Betreuungsleistungen nicht in Anspruch genommen werden. Absenzen können nicht kompensiert werden.

Art. 28 Kündigung des Betreuungsvertrags

¹Der Betreuungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten, per 31. Oktober, 31. Dezember, 28./29. Februar, 30. April und 31. Juli schriftlich gekündigt werden. Die schriftliche Kündigung muss an die Schulverwaltung erfolgen.

²Während der Kündigungsfrist sind die vereinbarten Elternbeiträge geschuldet, auch wenn die Betreuungsleistung nicht mehr in Anspruch genommen wird.

³Ein ausserterminlicher Austritt bzw. eine Verkürzung der Kündigungsfrist ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, z.B. bei Wegzug aus Richterswil oder Wechsel in eine andere Schule. Der Entscheid im Einzelfall liegt bei der Gesamtbetriebsleitung.

Art. 29 Ausschluss

¹Der vorübergehende oder dauernde Ausschluss eines Kindes von der Schulergänzenden Betreuung ist möglich, wenn das Wohl der anderen Kinder oder des Personals gefährdet ist oder eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten nicht möglich ist. Ein wiederholter Zahlungsverzug der geschuldeten Elternbeiträge kann ebenfalls zum Ausschluss führen.

²Der Ausschluss erfolgt unter Anhörung der Eltern/Erziehungsberechtigten durch die Gesamtbetriebsleitung.

³Ein Ausschluss ist nicht an die Kündigungsfrist gebunden.

VI. Finanzielles

Art. 30 Elternbeiträge

Für die Nutzung des schulergänzenden Betreuungsangebots werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge sind in der Tarifliste gemäss Anhang festgelegt.

Art. 31 Rabatt

¹Anträge auf Tarifiereduktion durch die Gemeinde Richterswil können mit dem entsprechenden Formular «Antrag auf Tarifiereduktion» und dem «Hilfsblatt Berechnung provisorischer Elternbeitrag» bei der Schulverwaltung eingereicht werden.

²Rückwirkend werden keine Rabatte gewährt.

³Das Modul 5 (Ferienbetreuung) ist ausschliesslich in Verbindung mit einem Betreuungsvertrag für die Module 1 – 4 rabattberechtigt.

Art. 32 Verrechnung

¹Die Elternbeiträge werden gestützt auf die festgelegten Tarife und die vertraglich vereinbarte Betreuung als Monatspauschale erhoben und monatlich in Rechnung gestellt.

²Die Monatspauschale berechnet sich anhand des Beitrags für die wöchentlich gebuchten Module mal 38 Schulwochen (39 Schulwochen abzüglich Feiertage und Weiterbildungstag Betreuung gemäss Art. 6 Abs. 3) geteilt durch 12 Monate.

³Die Ferienbetreuung sowie die zusätzlich gebuchten einzelnen Module sind nicht Bestandteil der Monatspauschale und werden zusätzlich zur Monatspauschale gemäss Tarif – unter Berücksichtigung eines allfälligen Rabatts - in Rechnung gestellt.

Art. 33 Leistungsumfang / Nicht beanspruchte Leistungen

¹Die Betreuungsleistung umfasst die definierten Wochentage und Module. Nicht beanspruchte Leistungen innerhalb der vereinbarten bzw. bestätigten Betreuungsleistung führen in der Regel nicht zu einer Reduktion oder Rückvergütung der Elternbeiträge und können auch nicht an anderen Tagen kompensiert werden. Dies gilt auch für die Ferienbetreuung. Der Grund (Krankheit, Unfall, Dispensationen, Jokertage, Klassenlager, Schulreisen, Exkursionen, Freizeitkurse, usw.) ist dabei unerheblich.

²Bei entschuldigtem Absenzen infolge Krankheit oder Unfall wird die Betreuung nicht verrechnet, wenn die Abwesenheit länger als 3 Kalenderwochen dauert und ein ärztliches Zeugnis vorliegt.

³Unentschuldigte Absenzen werden immer verrechnet.

⁴Kann die vereinbarte Betreuungsleistung infolge einer übergeordneten behördlichen Anweisung in ausserordentlichen Situationen (z.B. Pandemie) nicht in Anspruch genommen werden, begründet dies – ebenso wie eine vorübergehende Beschränkung der Öffnungszeiten in Ausnahmesituationen – keinen generellen Anspruch auf eine Reduktion oder einen Erlass der vertraglich vereinbarten Elternbeiträge.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 34 Inkrafttreten

Dieses Betriebsreglement Schulergänzende Betreuung, inkl. Tarifliste (Anhang), tritt per 1. August 2025 in Kraft. Es wurde von der Schulpflege am 14. Januar 2025 erlassen (SPF 2025-519).

Art. 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten werden das Betriebs-Reglement Schulergänzende Betreuung Richterswil-Samstagen vom 8. Mai 2012, inkl. Tarifliste (Anhang), sowie alle mit diesem Betriebsreglement im Widerspruch stehende Bestimmungen und Beschlüsse der Schulpflege aufgehoben.

VIII. Anhang

Tarifliste zum Betriebsreglement Schulergänzende Betreuung vom 14. Januar 2025

Gültig ab 01.08.2025 (SPF 2025-519)

Gestützt auf Art. 30 des Betriebsreglements werden die Elternbeiträge für das schulergänzende Betreuungsangebot wie folgt festgelegt:

Modul	Beschreibung	Zeitraumen	Einzeltarif	Monatspauschale (1 Modul/Woche)
1	Morgenbetreuung	06.45 – 08.20 Uhr	CHF 17.00	CHF 53.85
2a	Mittagsbetreuung	11.50 – 13.50 Uhr	CHF 29.00	CHF 91.85
2b	Mittagsbetreuung verlängert	11.50 – 14.40 Uhr	CHF 34.00	CHF 107.65
3a	Nachmittagsbetreuung	15.30 – 18.00 Uhr	CHF 33.00	CHF 104.50
3b	Nachmittagsbetreuung verkürzt	16.20 – 18.00 Uhr	CHF 28.00	CHF 88.65
4	Halbtagesbetreuung	11.50 – 18.00 Uhr	CHF 75.00	CHF 237.50
5	Ferienbetreuung	06.45 – 18.00 Uhr	CHF 98.00	--

Rabatt (Betriebsreglement Art. 3 Abs. 3 und Art. 31)

Die Gemeinde Richterswil gewährt den Eltern/Erziehungsberechtigten Rabatte auf die Betreuungstarife. Grundlage bilden die Beitragsverordnung und das Beitragsreglement zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

Der Rabatt richtet sich nach dem Jahreseinkommen, dem Vermögen der Eltern/Erziehungsberechtigten sowie der Haushaltgrösse.

Anträge auf Tarifiereduktion durch die Gemeinde Richterswil können mit dem entsprechenden Formular «Antrag auf Tarifiereduktion» und dem «Hilfsblatt Berechnung provisorischer Elternbeitrag» bei der Schulverwaltung eingereicht werden.

Rückwirkend werden keine Rabatte gewährt.

Details und Unterlagen siehe

<https://www.schule-richterswil-samstagern.ch/schuelerhorte>